www.ewc-academy.eu
info@ewc-academy.eu
040/43282260

Organisatorisches

Beginn: 14. November 2023, 14 Uhr (vorher Mittagessen)
Ende: 17. November 2023, 12 Uhr (danach Mittagessen)

Preis pro Person: € 1.745,- zzgl. Umsatzsteuer
Der Preis beinhaltet die Seminarteilnahme, die gesamte Verpflegung und das Rahmenprogramm.

Übernachtung: € 130,- pro Nacht inkl. Frühstück und USt.

Tagungsort und Hotel:
ATLANTIC Hotel Sail City
Am Strom 1
27568 Bremerhaven
www.atlantic-hotels.de/hotel-sail-city-bremerhaven/ueber-uns

Rahmenprogramm:
Besuch im Deutschen Auswandererhaus
www.dah-bremerhaven.de

Weitere Seminartermine

Hamburger Fachtagung für Europäische und SE-Betriebsräte

Hamburg, 29. und 30. Januar 2024

Wie jedes Jahr seit 2009 findet unsere zweitägige Fachtagung wieder im Hotel Hafen Hamburg statt. Auf der Tagesordnung stehen aktuelle Trends mit Praxisbeispielen und die weitere Entwicklung zur Revision der EBR-Richtlinie. Die Europäische Kommission hatte am 1. März 2023 angekündigt, ein Gesetzgebungsverfahren für eine neue EBR-Richtlinie zu starten, und zwar noch vor Jahresende 2023.

EBR- und SE-Grundseminar

Montabaur, 2. - 5. April 2024

Auf unserem jährlichen Grundseminar für Mitglieder (auch künftige) von Europäischen Betriebsräten, SE-Betriebsräten und Besonderen Verhandlungsgremien werden mehrere Seminarbausteine in zwei Niveaus parallel behandelt.

- EBR- und SE-Schnuppertage (für Einsteiger)
- Von einer Kinoveranstaltung zum vollwertigen Konsultationsorgan (für Fortgeschrittene)

Das Schlosshotel Montabaur (Foto) liegt am ICE-Bahnhof auf halbem Weg zwischen Frankfurt am Main und Köln.

Rechtsgrundlage für die Tagungsteilnahme:

Mitglieder von Europäischen Betriebsräten aus EU-Ländern sowie Norwegen, Island und Liechtenstein können unter Berufung auf Artikel 10 Abs. 4 der EU-Richtlinie 2009/38/EG eine Kostenübernahme und Freistellung bei der zentralen Leitung beantragen. Meist sieht die EBR-Vereinbarung bzw. die SE-Beteiligungsvereinbarung einen Schulungsanspruch ausdrücklich vor. Dieser gilt in der Regel auch für Delegierte aus der Schweiz und anderen Nicht-EU-Ländern. Mitglieder Europäischer Betriebsräte, die deutschem Recht unterliegen, können nach § 38 Abs. 1 des EBRG teilnehmen. Mitglieder von SE-Betriebsräten, die deutschem Recht unterliegen, können nach § 31 SEBG teilnehmen. Deutsche Betriebsratsmitglieder können nach § 37 Abs. 6 des Betriebsverfassungsgesetzes teilnehmen.

Juristische Seminare

für Betriebsräte zu europäischen Themen

- **Juristische Themen der EBR- und SE-Arbeit**
- **Datenschutz nach EU-Standards**
- **Handlungsmöglichkeiten bei der Umsetzung des Lieferkettengesetzes**

Bremerhaven, 14. - 17. November 2023

Rechtliche Grundlagen für die Seminarteilnahme:
§ 37 Abs. 6 BetrVG oder § 38 Abs. 1 EBRG i.V.m.
Art. 10 Abs. 4 der EU-Richtlinie 2009/38/EG

Juristische Themen der EBR- und SE-Arbeit

Bremerhaven, 14. - 16. November 2023

Neben den juristischen Feinheiten einer EBR-Vereinbarung werden die aktuelle Rechtsprechung zu EBR-Fragen und die Anwendung der EU-Standards in rechtlichen Zweifelsfällen besprochen.

- Wann ist der EBR für eine Frage zuständig? Fallbeispiele mit Arbeitsgruppen zum Begriff der „länderübergreifenden Angelegenheiten“
- Unsere EBR-Vereinbarung: Welchen rechtlichen Status hat sie nach Artikel 14 der neuen EBR-Richtlinie? Ist ein Update notwendig? Was geschieht bei Kündigung der EBR-Vereinbarung?
- Wie können Neuverhandungen der EBR-Vereinbarung durchgesetzt werden und worauf ist dabei besonders zu achten?
- Definition von „strukturellen Änderungen“ im Sinne von Artikel 13 der EU-Richtlinie
- Abbildung der Arbeitsbedingungen des Lenkungsausschusses in der EBR-Vereinbarung
- Wie können Beteiligungsverfahren auf europäischer und nationaler Ebene verzahnt werden?
- Welche Sanktionen gibt es bei Verletzung der EBR-Rechte?
- Besprechung einschlägiger Gerichtsverfahren in Deutschland, Frankreich, England, Österreich, Italien und Skandinavien
- Der aktuelle Stand des angekündigten Gesetzgebungsverfahrens zur Revision der EBR-Richtlinie

Baustein für SE-Betriebsräte:

(nur auf Wunsch, bitte bei der Anmeldung vermerken)

- Unterschiede von SE-Vereinbarungen zu EBR-Vereinbarungen
- Neuverhandlung einer SE-Vereinbarung (Anlässe, Verfahren)
- Durchführung von Konsultationsverfahren nach SE-Standards

Dr. Werner Altmeyer
Geschäftsführer der EWC Academy

Ralf-Peter Hayen
Referatsleiter a.D. beim DGB-Bundesvorstand

Datenschutz nach EU-Standards

Bremerhaven, 14. - 16. November 2023

Betriebsratsgremien zwischen HomeOffice, M&O 365, Cloud und neue Medien (WhatsApp, Skype, TEAMS, Zoom etc.)

Seit Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Alle Unternehmen, auch in Europa tätige US-Unternehmen, unterliegen dieser Verordnung. Wenn sie sich nicht an die strengen Vorgaben halten, drohen Geldbußen von bis zu vier Prozent des weltweiten Umsatzes des Vorjahres.

Beim Datenschutz am Arbeitsplatz gibt es laut DSGVO Spielraum für Konkretisierungen. Viele der neuen Regeln hatten vor allem die IT-Branche im Blick und passen schlecht zum Schutz von Arbeitnehmerdaten. Allerdings können Betriebsvereinbarungen alternative Vorgaben machen.

Folgende Fragen werden im Seminar behandelt:

- Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutz-Grundverordnung, ISO 27001 in Verbindung mit dem Betriebsverfassungsgesetz
- Welche Betriebsvereinbarungen sind jetzt ein Muss und wie können ältere Vereinbarungen auf den aktuellen Stand gebracht werden?
- Homeoffice und Datenschutz – geht das? Bestimmung der neuen Medientechniken und Daten im Homeoffice, Risikobewertung, Kommunikationsverkehr intern und extern, Sicherheitstechniken
- Betriebsratstätigkeit im Homeoffice und Abgrenzung von sonstiger Tätigkeit
- Wer trägt die Haftung für eventuellen Datenverlust bzw. Missbrauch, insbesondere bei Videokonferenzen?
- Wo sind meine Daten gespeichert, wer hat den Zugriff und wie können diese gesichert werden?
- Künstliche Intelligenz (KI): was müssen Betriebsräte darüber wissen? Regelungsmöglichkeiten durch Betriebsvereinbarungen - was sollte, was muss und was kann geregelt werden? Wie können die Daten geschützt werden?

Horst Mernberger, Saulheim
Ehemaliger Mitarbeiter der IG Metall-Vorstandsverwaltung, Datenschutzberater und externer Datenschutzbeauftragter

Verantwortlichkeit entlang der Lieferkette

Bremerhaven, 16. - 17. November 2023

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Es verpflichtet alle Unternehmen mit mehr als 3.000 Arbeitnehmern, ihre Lieferketten im In- und Ausland auf die Verletzung von grundlegenden Menschenrechts- und Umweltstandards zu überprüfen. Ab Januar 2024 fallen auch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten unter dieses Gesetz, kleinere Unternehmen können als Teil einer Lieferkette indirekt betroffen sein, wenn ihre Vertragspartner die Lieferkette einer Risikoanalyse unterziehen müssen. In Kürze wird zudem eine EU-Richtlinie zur unternehmerischen Verantwortlichkeit entlang der Lieferkette verabschiedet. Eckpunkte dazu legte das Europäische Parlament am 1. Juni 2023 fest.

Als grenzüberschreitende Gremien sind Europäische und SE-Betriebsräte prädestiniert, eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung des Gesetzes zu spielen, aber auch deutsche Betriebsräte, Wirtschaftsausschüsse und Aufsichtsräte haben dabei entscheidende Handlungsmöglichkeiten.

Im Seminar werden die Verpflichtungen des Arbeitgebers aus dem Gesetz erläutert und Handlungsmöglichkeiten für Betriebsräte und andere Mitbestimmungsakteure aufgezeigt. Es besteht auch die Möglichkeit, konkrete Ansätze für die im Seminar vertretenen Unternehmen zu erarbeiten.

Seminarinhalt:

- Worum geht es bei dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz?
- Anwendungsbereich § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes
- Welchen menschen- und umweltrechtlichen Risiken soll vorgebeugt werden?
- Wie weit reicht die Lieferkette?
- Welche Sorgfaltspflichten greifen?
- Handlungsmöglichkeiten für EBR, SE-Betriebsrat, Gesamt-, Konzern- und lokaler Betriebsrat, Wirtschaftsausschuss, Aufsichtsrat

Prof. Dr. Reingard Zimmer, Berlin
Professorin für Arbeitsrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht